

Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges

Löschgruppenfahrzeug – LF10

Vergabestelle

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg
Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg
Bauamt - Herr Dominik Papst

als Behörde für die

Gemeinde Benningen
Hauptstr. 18, 87734 Benningen



Löschgruppenfahrzeug – LF10

Gemäß DIN EN 1846-1 bis -3, DIN 14502 Teil 1-3, DIN 14530-5

Zulässiges Gesamtgewicht: max. 14 t

Radstand passend für LF10 in Abstimmung mit dem Aufbauhersteller entsprechend der DIN

1. **Geltung der Vertragsbedingungen:**

- a. Die Vergabe erfolgt transparent und unter Beachtung der gesetzlichen Vergabegrundsätze.
- b. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B werden Bestandteil des Vertrags, sofern in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- c. Abweichende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.

2. **Vertragsbestandteile:**

- a. Die nachstehenden Vergabeunterlagen bilden die Grundlage des Angebots und werden bei Auftragserteilung Teil des Vertrags:
 - i. Bieter Angebotsschreiben
 - ii. Bewerbungsbedingungen
 - iii. Angaben aus dem ausgefüllten Datenblatt (für das beauftragte Los
 - iv. diese Vertragsbedingungen
 - v. ausgefülltes Leistungsverzeichnis (für das beauftragte Los)
 - vi. Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen bzw. die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
 - vii. Eigenerklärung BMWSB
 - viii. Bietererklärung zur Sicherung der Zuverlässigkeit bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit
 - ix. Eigenerklärung zur Datenübermittlung
 - x. Eigenerklärung Wettbewerbsregister und statistische Angaben

3. **Abstimmungsgespräche:**

- a. Erforderliche Abstimmungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber finden am Sitz des Auftraggebers statt. Anfallende Kosten trägt der Auftragnehmer

4. **Ausnahmegenehmigungen:**

- a. Notwendige Ausnahmegenehmigungen sind bereits bei Angebotsabgabe schriftlich zu benennen. Unterbleibt dies und führt es zu einer Kürzung oder Versagung von Staatszuwendungen, hat der Auftragnehmer den entstandenen Schaden auszugleichen.

5. **Auftragsbestätigung und Lieferzeiten:**

- a. Der Auftragnehmer muss den Erhalt eines Zuschlags oder Auftrags innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich bestätigen. Erfolgt keine fristgerechte Bestätigung, kann der Auftraggeber nach einer gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten. Die Lieferzeit entspricht der im Leistungsverzeichnis angegebenen Frist. Bei Auftragsänderungen hat der Auftragnehmer die neue Lieferzeit unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls gilt die im Angebot genannte Frist.

6. **Vertragsstrafe bei Lieferverzug:**

- a. Bei Lieferzeitüberschreitungen wird eine Vertragsstrafe von 0,5 % der Auftragssumme (netto) je angefangener Woche, jedoch maximal 5 %, vereinbart. Nach zehn Wochen Verzögerung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Vertragsstrafen und Rücktritte sind bei "höherer Gewalt" (z.B. COVID-19) ausgeschlossen.

7. **Ablaufplan:**

- a. Mit der Auftragsbestätigung ist ein Ablaufplan mit voraussichtlichen Terminen für Besprechungen und erforderliche Abnahmen einzureichen. Vier Wochen vor den jeweiligen Terminen sind diese endgültig mitzuteilen.

8. **Festpreise und Nebenkosten:**

- a. Die Angebotspreise sind Festpreise und umfassen sämtliche Nebenkosten, Steuern und Gebühren. Einheitspreise gelten auch dann als vertraglich vereinbart, wenn der Gesamtbetrag einer Position nicht der Multiplikation von Menge und Einheitspreis entspricht. Verpackungs-, Lade-, Transport- und Abladegebühren sind im Preis inbegriffen. Die Preise sind verbindlich bis zur Auslieferung. Etwaige Patent- oder Lizenzkosten sind im Angebotspreis enthalten.

9. **Umsatzsteuer:**

- a. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Berücksichtigung des geltenden Steuersatzes am Ende des Angebots auszuweisen. Auftragnehmer aus Deutschland berechnen die Umsatzsteuer nach §13 UStG. Auftragnehmer aus anderen EU-Staaten haben die innergemeinschaftlichen Regelungen zu beachten.

10. **Zahlungsbedingungen:**

- a. Der Kaufpreis für das Fahrgestell wird 14 Tage nach bestätigter, mängelfreier Anlieferung beim Aufbauhersteller fällig.
- b. Der Kaufpreis für den Aufbau ist 14 Tage nach mängelfreier Abnahme des gesamten Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- c. Der Kaufpreis für die Beladung wird 14 Tage nach vollständiger, mängelfreier Lieferung fällig.

11. Rechnungsstellung:

- a. Rechnungen sind für jedes Los separat und in zweifacher Ausführung einzureichen. Die Rechnung muss Umfang und Wert der Leistungen nach den Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses mit Nettopreisen ausweisen.
- b. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gilt.
- c. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz

12. Lieferung der Beladung:

- a. Separat beauftragte Beladungsteile bzw. Aggregate werden so weit wie möglich zusammengebaut und sind in weitestgehend betriebsbereitem Zustand, jedoch ohne Betriebsstoffe, anzuliefern.
- b. Die gesamte Beladung wird termingerecht, nach Absprache mit dem Aufbauhersteller an eine vom Auftraggeber festgelegte Lieferadresse kostenfrei zugestellt. (Anlieferung beim Auftraggeber oder Aufbauhersteller.)
Angebotsschreiben des Bieters
- c. Lieferschein und Dokumentationen sind in einem DIN-A4-Ordner oder auf einem Datenträger zeitgleich mitzuliefern.
- d. Die Beladung muss innerhalb von zehn Monaten nach Auftragserteilung angeliefert werden.
- e. Die gesamte Beladung wird in einer Lieferung zugestellt, ggf. anfallende Mehrkosten wegen Teillieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten der Beladung.
- f. Der Aufbauhersteller informiert den Lieferanten der Beladung spätestens drei Monate im Voraus über den Lieferzeitraum. Der Lieferzeitraum ist ein fixes Zeitfenster von höchstens drei Arbeitstagen.
- g. Wird die Beladung beim Aufbauhersteller angeliefert, muss dieser dem Auftraggeber den Eingang innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich bestätigen. Das Lagerrisiko für etwaige Verluste liegt beim Aufbauhersteller.
- h. Für die angelieferten Beladungsteile dürfen keine Einlagerungskosten entstehen.
- i. Der Aufbauhersteller ist verpflichtet die angelieferten Ladungsträger der Beladung zu tauschen. Derjenige der die Beladung beim Aufbauhersteller anliefert, hat die auszutauschenden Ladungsträger dem Aufbauhersteller rechtzeitig, vorab mitzuteilen.
- j. Die Güteprüfung der Beladungsteile durch den Auftraggeber erfolgt gemeinsam mit der Güteprüfung des Fahrzeuges bei der Fahrzeugübernahme durch den Auftraggeber.

13. **Vorauszahlungen und Sicherheiten.**
 - a. Vorauszahlungen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig und erfordern eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstituts oder eine Sicherungsübereignung.
 - b. Erbringt der Auftragnehmer die vereinbarte Sicherheit nicht innerhalb von 18 Werktagen nach Vereinbarung der Vorauszahlung oder Nachweis der Leistungserfüllung, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vorauszahlung zurückzuhalten, bis der erforderliche Sicherheitsbetrag vollständig vorliegt. Angebotsschreiben des Bieters.
14. **Änderungen des Liefer- bzw. Leistungsumfanges:**
 - a. Änderungen des Liefer- bzw. Leistungsumfanges sind jeweils schriftlich festzuhalten.
 - b. Beansprucht der Auftragnehmer gemäß §2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies vor der Ausführung schriftlich mitteilen.
15. **Wettbewerbsbeschränkungen:**
 - a. Nachgewiesene unzulässige Wettbewerbsabreden führen zu einer Zahlungspflicht von 15 % der Auftragssumme durch den Auftragnehmer, außer es wird ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen.
 - b. Alle weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Dies gilt auch im Falle einer Vertragskündigung oder nach vollständiger Vertragserfüllung. Bietererklärung zur Sicherung der Zuverlässigkeit bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Anlage), ggfs. Zertifizierung der Selbstreinigung (wenn vorhanden).
16. **Vergabekammern und Nachprüfungsstellen:**
 - a. Bewerber bzw. Bieter können sich zur Überprüfung von behaupteten Verstößen gegen Vergabebestimmungen an die jeweils zuständige Vergabekammer bzw. Nachprüfungsstelle wenden.
 - i. Bei Vergaben deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, die in Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014, bzw. in Art. 15 der Richtlinie 2014/25/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 sowie in Art. 8 der Richtlinie 2014/23/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 (EU-Schwellenwerte) veröffentlicht sind:
 1. Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 38, 80538 München
 - ii. Für die Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte:
 1. VOB- bzw. VOL-Stellen der jeweils zuständigen Regierung.
 - b. Eine Rüge im Vergabeverfahren ist als formlose Erklärung an den Auftraggeber zu richten. Dabei muss klar erkennbar sein, dass es sich um eine

Rüge handelt (Ernsthaftigkeit), und die Identität der rügenden Person muss eindeutig ersichtlich sein.

c. Ferner weisen wir in diesem Zusammenhang auf § 160 Abs. 3 GWB hin:

Ein Antrag ist unzulässig, wenn:

- i. Der Antragsteller einen Verstoß gegen Vergabevorschriften erkannt hat, diesen jedoch nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Kenntnis gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat. (Die Frist nach § 134 Abs. 2 bleibt davon unberührt.)
- ii. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ende der in der Bekanntmachung genannten Frist für die Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.
- iii. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungs- oder Angebotsfrist gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.
- iv. Mehr als 15 Kalendertage vergangen sind, nachdem der Auftraggeber mitgeteilt hat, dass einer Rüge nicht abgeholfen wird.

17. **Dokumentationspflichten:**

a. Der Aufbauhersteller hat vor der Fahrzeugabnahme dem Auftraggeber umfangreiche Dokumente und Nachweise in deutscher Sprache zu übergeben. Diese sind im Folgenden aufgelistet.

- i. Bestätigung, dass der Auftragsgegenstand sowohl den geltenden Normen als auch dem Angebotsinhalt entspricht und einer internen Qualitätskontrolle unterzogen wurde.
- ii. Eine Bestätigung über die Ablieferinspektion des Fahrzeugherstellers (falls ein Fahrzeug Gegenstand des Auftrags ist), die nicht älter als einen Monat sein darf.
- iii. Eine Bestätigung über die Einhaltung der Aufbaurichtlinien des Fahrzeugherstellers, sofern das Fahrgestell und der Aufbau getrennt vergeben wurden.
- iv. Ein Wiegeprotokoll mit detaillierter Gewichtsauflistung (Gesamtgewicht, Vorderachse, Hinterachse).
- v. Ersatzteillisten für Fahrgestell, Aufbau und Einbauten.
- vi. Schaltpläne.
- vii. Prüfprotokoll gemäß VDE bzw. BGVA2 für die elektrische Abnahme.
- viii. Ein TÜV-SÜD-Abnahmeprotokoll (oder ein Gutachten eines vergleichbaren, vereidigten unabhängigen Sachverständigen) mit der Bestätigung über die Beseitigung festgestellter Mängel gemäß §21 StVZO.

- ix. Ein TÜV-SÜD-Gutachten (oder eines vergleichbaren vereidigten Gutachters) über die Abnahmeprüfung eines Feuerwehrfahrzeuges mit Bestätigung der Einhaltung der DIN-Normen.
- x. Eine Bestätigung der Baugleichheit gemäß den Vorgaben des Ministeriums sowie ein Beladeplan für beide Fahrzeuge, sofern der Auftrag im Rahmen einer gemeinsamen Beschaffung zweier baugleicher Fahrzeuge erteilt wurde.
- xi. Die Zulassungsbescheinigung Teil II.
- xii. Ein Fahrzeug-Checkheft (Wartungsheft).
- xiii. Garantiekarten für das Fahrzeug sowie mitgelieferte Aggregate und Geräte.
- xiv. Geräteprüfkarten und -bücher, sofern erforderlich.
- xv. Ein Werkstatthandbuch mit Schmierplan.
- xvi. EG-Konformitätserklärungen für das Fahrzeug und die entsprechenden Gerätschaften.
- xvii. Pneumatik Schaltplan mit DIN-Symbolen (in deutscher Sprache)
- xviii. Hydraulik Schaltplan mit DIN-Symbolen (in deutscher Sprache)
- xix. Eine ausführliche Bedienungs- und Wartungsanleitung mit Schmierplan, sämtlichen Plänen und Zeichnungen sowie Ersatzteillisten für Fahrgestell, Aufbau und ggf. Lichtmast, geliefert in einem oder mehreren stabilen DIN-A4-Ordern sowie zusätzlich in digitaler Form (PDF).
- xx. Ein Kundendienstheft und Garantieschein für das Fahrgestell.
- xxi. Typenschilder für Fahrgestell und Motor.
- xxii. Ein Typenschild mit den tatsächlichen Gewichtsangaben.
- xxiii. Service- und Prüfbücher für alle Einbauten (Aufbau), sofern erforderlich.
- xxiv. Eine Energiebilanz gemäß E DIN 14502-2:2014-07 oder einer vergleichbaren Norm.
- xxv. Ein Funkeinbauprotokoll für Digitalfunk gemäß den Vorgaben der zuständigen TTB der jeweiligen ILS.
- xxvi. Ein Farbgebungsprotokoll gemäß DIN 14502-3.
- xxvii. Falls während der Garantie- oder Gewährleistungsfrist Änderungen an den oben genannten Unterlagen erforderlich werden, sind diese kostenfrei zu aktualisieren und nachzureichen.

18. **Separate Vergabe von Aufträgen:**

- a. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Vergabe von Losen getrennt zu handhaben. Die Auftragnehmer müssen kooperieren, um eine reibungslose Umsetzung sicherzustellen. Bestätigung, dass der Auftragsgegenstand sowohl den geltenden Normen als auch dem Angebotsinhalt entspricht und einer internen Qualitätskontrolle unterzogen wurde. Zusätzliche Kosten, die

nachträglich in Form von Lieferkosten, Verpackungskosten, Entsorgungsgebühren für Verpackungsmaterial, Versicherungen oder ähnlichen Aufschlägen entstehen, werden nicht akzeptiert. Eine Bestätigung über die Ablieferinspektion des Fahrzeugherstellers (falls ein Fahrzeug Gegenstand des Auftrags ist), die nicht älter als einen Monat sein darf.

19. **Datenschutz:**

- a. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle beauftragten Personen die gesetzlichen Datenschutzvorgaben einhalten.

20. **Nutzungsrechte:**

- a. Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Angebotsunterlagen oder einzelner Teile daraus durch den Auftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus.
- b. Der Auftragnehmer gewährleistet gegenüber dem Auftraggeber, dass er alle für die Veröffentlichung oder Verwertung erforderlichen Urheber- oder sonstigen Rechte besitzt oder erwerben wird. Soweit solche Rechte Dritten zustehen, stellt der Auftragnehmer sicher, dass ihm die entsprechenden Nutzungsrechte ordnungsgemäß eingeräumt werden und dass er diese auf den Auftraggeber übertragen darf.
- c. Veröffentlichungen des Auftragnehmers über die erbrachte Leistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

21. **Abnahmen:**

- a. Die vom Auftraggeber beauftragten Personen führen am Standort des Auftragnehmers des feuerwehrtechnischen Aufbaus unter Anwesenheit des Auftragnehmers eine stichprobenartige Rohbau- bzw. Zwischenbau-güteprüfung durch. Der Termin für diese Abnahme ist so zu wählen, dass alle tragenden Konstruktionen sowie der Einbau fest installierter Aggregate besichtigt werden können, bevor die Verkleidungen montiert sind.
- b. Der Auftragnehmer des Loses „Aufbau“ hat für die Dauer der Projektbesprechung im Herstellerwerk sowie gegebenenfalls erforderlicher Rohbau- oder Zwischenbauabnahmen die Verpflegungs- und Übernachtungskosten für bis zu vier Personen zu übernehmen. Für die Dauer der Gebrauchs- und Endabnahme bei der Fahrzeugabholung sind die Verpflegungs- und Übernachtungskosten für bis zu acht Personen vom Auftragnehmer zu tragen. Darüber hinaus übernimmt der Auftragnehmer bei sämtlichen Terminen sämtliche anfallenden Kosten, insbesondere Reise- und Unterbringungskosten. Diese Kosten sind im Angebot als Bestandteil der Kalkulation kenntlich zu machen. Befindet sich das Herstellerwerk des Auftragnehmers in einer Entfernung von mehr als 350 km vom Sitz des Auftraggebers, sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber die

jeweils schnellstmöglichen Reiseverbindungen zu wählen und von erforderlichen Übernachtungen auszugehen.

- c. Sämtliche während der Projektrealisierung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmten Detailplanungen sowie etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung sind vom Auftragnehmer schriftlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Änderungen der Leistungsbeschreibung dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber ausgeführt werden; eine mündliche Zustimmung ist hierfür nicht ausreichend.
- d. Über jede Abnahme ist durch den Auftragnehmer ein Protokoll anzufertigen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Mängel, die im Rahmen der stichprobenartigen Rohbaugüteprüfung nicht festgestellt oder nicht beseitigt wurden, sind vom Auftragnehmer auch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gewährleistung unentgeltlich zu beheben.
- e. Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten erfolgt vor der Auslieferung am Standort des Auftragnehmers eine abschließende Güteprüfung durch die Beauftragten des Auftraggebers. Sämtliche Kosten für die Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel trägt der Auftragnehmer in vollem Umfang.
- f. Bei der Auslieferung ist das Fahrzeug mit vollständig gefülltem Kraftstofftank sowie sämtlichen erforderlichen Betriebsstoffen zu übergeben. Dies gilt entsprechend für den Wasser- und Schaummitteltank.
- g. Sämtliche elektrischen Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Funkgeräte, Handscheinwerfer oder Wärmebildkameras, sind betriebsfertig einzubauen bzw. zu übergeben.

22. **Gewährleistung:**

- a. Für die Leistungen des Auftragnehmers gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von mindestens 24 Monaten.
- b. Weisen die erbrachten Leistungen Mängel auf, ist der Auftraggeber berechtigt, die unverzügliche Vertragserfüllung durch Nachbesserung zu verlangen. Die Nachbesserung hat entsprechend den technischen Erfordernissen unverzüglich durch Ersatz oder Instandsetzung der fehlerhaften Teile zu erfolgen. Hierbei dürfen dem Auftraggeber keine Kosten für Lohn-, Material-, Fracht- oder Überführungsleistungen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ersetzte Teile auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- c. Werden im Rahmen der Nachbesserung zusätzliche, vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, trägt der Auftragnehmer sämtliche damit verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für notwendige Materialien, Betriebs- und Verbrauchsmittel (z. B. Schmierstoffe). Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Auftragsgegenstand vom Auftraggeber infolge der Mängel nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

- d. Etwa erforderliche Güteprüfungen erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers. Sie sind am Erfüllungsort durchzuführen. Art und Durchführung der Prüfung richten sich nach der Verkehrsüblichkeit.
- e. Der Auftragsgegenstand muss bei der Übergabe an den Auftraggeber frei von Mängeln sein. Übergabe und Güteprüfung erfolgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, an einem Standort des Auftragnehmers. Mängel, die bei der Güteprüfung oder bei stichprobenartigen Prüfungen des Auftraggebers nicht erkennbar waren, sind vom Auftragnehmer im Rahmen der Gewährleistung unentgeltlich zu beseitigen.
 - i. Hierzu zählen auch etwaige Transportkosten sowie Kosten für An- und Abreise, Unterbringung und Verpflegung der vom Auftraggeber beauftragten Personen, die im Zusammenhang mit der Überführung zu Reparatur- oder Nachbesserungsarbeiten innerhalb der Gewährleistungsfrist entstehen. Die Mängelbehebung erfolgt wahlweise beim Auftraggeber, bei einer autorisierten Niederlassung oder im Werk des Auftragnehmers.
 - ii. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Auftragsgegenstand aufgrund der Mangelbeseitigung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Dauert die Reparatur eines Fahrzeugs länger als 72 Stunden, ist dem Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenfrei ein Fahrzeug gleichen Normtyps zur Verfügung zu stellen.
- f. Die Gewährleistungspflicht besteht auch dann, wenn der Mangel bereits während der Rohbau- oder Gebrauchsgüteprüfung vorhanden war, jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht erkannt wurde.

23. **Normen, Regelwerke und technische Vorschriften:**

- a. Die jeweils gültigen einschlägigen Normen, technischen Regelwerke sowie Unfallverhütungsvorschriften sind sowohl bei der Angebotserstellung als auch bei der Realisierung des Projekts in ihrer jeweils neuesten Fassung zu berücksichtigen.
- b. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend:
 - i. die einschlägige Fahrzeug-DIN-Norm in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung gültigen Fassung einschließlich aller Änderungen,
 - ii. E DIN 14502-2 – Allgemeine Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge,
 - iii. DIN EN 1846-1, -2, -3,
 - iv. sämtliche anerkannten Regeln der Technik,
 - v. Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland,
 - vi. VDE-/DIN-Normen für elektrische Anlagen,
 - vii. DGUV Vorschrift 49 (Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr),

- viii. DGUV Vorschrift 70 (Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge),
 - ix. DGUV Vorschrift 71 (Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge),
 - x. weitere einschlägige und geltende Unfallverhütungsvorschriften,
 - xi. Technische Richtlinie BOS (TR-BOS),
 - xii. EMV-Richtlinie 2004/104/EG (für den Fahrbetrieb) bzw. EMVG in der jeweils aktuellen Fassung,
 - xiii. Qualitätsanforderungen gemäß ISO 9001 und ISO 9002.
- c. Der Auftragsgegenstand muss zum Zeitpunkt der Auslieferung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und alle einschlägigen ISO- und EN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Bestimmungen sowie weitere allgemein gültige, verabschiedete Normen, Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.
 - d. Sämtliche für das Fahrzeug oder Gerät geltenden Normvorschriften sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Nachträgliche Mehrkosten, die zur Erfüllung dieser Normen erforderlich werden, sind vom Auftragnehmer zu tragen.
 - e. Während der Fertigung des Fahrzeuges ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einhaltung der Gewichts- und sonstigen Größenvorgaben fortlaufend zu überwachen. Zu diesem Zweck sind insbesondere wiederholt Gewichtsbilanzen des Fahrzeuges zu erstellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich diese Gewichtsbilanzen jederzeit vorlegen zu lassen.
 - f. Werden die vorgegebenen Größen-, Mengen- oder Gewichtsvorgaben überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
 - g. Der Auftragnehmer des Aufbaus hat die Original-Gewichtsbilanz des Fahrgestellherstellers mitzuliefern. Diese dient als Grundlage für die eigene Gewichtsbilanz des Auftragnehmers (z. B. gemäß Datenblatt). Etwaige Abweichungen von den durch den Fahrgestellhersteller angegebenen Gewichten sind vom Auftragnehmer auf einem gesonderten Beiblatt zu begründen.
24. **Lieferung und Einbau:**
- a. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die im Los Aufbau und Beladung genannten Gegenstände durch den Auftragnehmer zu liefern und einzubauen. Soweit diese Gegenstände angeschlossen werden müssen (z. B. elektrisch), gehört auch der Anschluss zum Leistungsumfang des Aufbauherstellers. Vom Auftraggeber bereitgestellte Ausrüstungsgegenstände sind mit dem Vermerk "Anlieferung AG" zu kennzeichnen.
25. **Wartungsfristen und Serviceplan:**
- a. Alle Wartungsfristen der fest verbauten Aggregate – sowohl des Fahrgestells als auch des Aufbaus – sind in Form eines Serviceplans deutlich hervorzuheben und anzugeben. Der Serviceplan ist sowohl in Papierform als

auch in digitaler Form vom Aufbauhersteller für das Gesamtfahrzeug bereitzustellen.

26. **Beladeliste:**

- a. Eine ausführliche Beladeliste mit Angaben zu Stückzahl und Unterbringungsort sämtlicher Beladungsteile ist in Papierform und als digitale Datei mitzuliefern. Dies gilt auch für vom Auftraggeber bereitgestellte (beigestellte) Beladungsteile.

27. **Ausbau und Lagerung:**

- a. Beim Ausbau des Aufbaus ist darauf zu achten, dass zweckmäßige Beladungsgruppen gebildet werden und vorhandene Freiräume nicht unnötig durch Einbauten blockiert werden. Leerräume sind möglichst nutzbar zu halten. Der Ausbau hat nach den jeweils aktuellen ergonomischen Erkenntnissen zu erfolgen.
- b. Für die Zusammenfassung der Baugruppen sind vorzugsweise baugleiche, zumindest jedoch maßlich abgestimmte, ausreichend stabile Aluminiumbehälter im Euro-Format zu verwenden. Jeder Behälter ist an Stirn- und Rückseite deutlich lesbar mit seinem Inhalt zu beschriften. Es ist auf ausreichenden Freiraum zu achten, damit die Lagerung und Verstauung auch im nicht mehr originalverpackten Zustand problemlos möglich sind.
- c. Der Hersteller des Aufbaus bzw. der Einbauten gewährleistet, dass durch die von ihm vorgenommene Lagerung und Befestigung der Geräte im Aufbau bei sachgemäßer Handhabung auch nach mehrjährigem Gebrauch keine überdurchschnittlichen Gebrauchs- oder Verschleißspuren am Aufbau oder an den Ausrüstungsgegenständen entstehen.

28. **Beladeplanung und Abstimmung:**

- a. Der Auftragnehmer des Aufbaus hat rechtzeitig vor der ersten Baubesprechung eine erste Skizze über die Unterbringung der gesamten Beladung des Fahrzeugs vorzulegen.
- b. Der endgültige und verbindliche Einbauort der Beladung wird im Rahmen der Rohbauabnahme am Herstellungsort festgelegt.
- c. Ein entsprechender Beladeplan ist anschließend zur Genehmigung durch den Auftraggeber vorzulegen.

29. **Technische Anlieferinspektion:**

- a. Für die technische Anlieferinspektion des Fahrgestells ist der Auftragnehmer des Aufbaus allein verantwortlich.
- b. Der Eingang des Fahrgestells und das Ergebnis der technischen Inspektion sind vom Aufbauhersteller dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

30. **Unterauftragnehmer:**

- a. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an geeignete Unterauftragnehmer im Sinne der §§ 122 und 128 GWB übertragen.

- b. Vor der beabsichtigten Beauftragung ist Art und Umfang der zu übertragenden Leistungen sowie Name und Anschrift des vorgesehenen Unterauftragnehmers dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen. Sollten Unterauftragnehmer ihrerseits Teile der übertragenen Leistungen weitervergeben, ist auch dies dem Auftraggeber vorab in Textform anzuzeigen.
31. **Sprache:**
- a. Alle vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen und Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen.
 - b. Fremdsprachige Dokumente Dritter (z. B. Bescheinigungen, behördliche Unterlagen, Zertifikate) sind jeweils mit einer deutschen Übersetzung einzureichen.
32. **Gleichbehandlungs- und Entgeltspflicht („Equal Pay“):**
- a. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags sämtliche für ihn geltenden gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen und Entgelte gewährt werden, die nach dem Mindestlohngesetz, nach einem gemäß Tarifvertragsgesetz in Verbindung mit dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder nach einer entsprechenden Rechtsverordnung gemäß §§ 7, 7a, 11 AEntG bzw. § 3a AÜG verbindlich vorgeschrieben sind. Darüber hinaus ist gemäß § 7 Abs. 1 AGG sowie § 3 Abs. 1 Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) sicherzustellen, dass Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt erhalten. (Verweis: StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019).
33. **Einweisung und Schulung des Bedienpersonals:**
- a. Eine Einweisung des Bedienpersonals (Maschinisten und Gerätewarte) in die Funktionen des Fahrzeugs – einschließlich Fahrgestell, Aufbau und ggf. Pumpe, Lichtmast, Seilwinde, Generator und weiterer Einbauten – ist durch den Auftragnehmer des Loses Aufbau vorzunehmen.
 - i. Die Einweisung hat innerhalb eines Monats nach Auslieferung des Fahrzeugs in Abstimmung mit der Feuerwehr am Standort des Auftraggebers zu erfolgen.
 - ii. Sie umfasst alle Aspekte der betriebssicheren Nutzung und Wartung des Fahrzeugs.
 - b. Eine theoretische und praktische Schulung für acht Maschinisten (insofern nicht anderslautend vereinbart) ist durch Fachpersonal der Auftragnehmer der Lose Fahrgestell und Aufbau durchzuführen.
Die Schulung umfasst insbesondere:
 - i. den Betrieb des Aufbaus einschließlich aller verbauten und mitgelieferten Geräte,

Vertragsbedingungen

- ii. Hinweise auf Besonderheiten sowie zur Vermeidung von Fehlbedienungen und Schäden,
 - iii. die Wartung, Pflege und Reinigung des Aufbaus einschließlich aller verbauten und mitgelieferten Geräte,
 - c. "Die Schulung ist nach Fertigstellung, insbesondere bei der Auslieferung des Fahrzeugs, durchzuführen. Der Termin ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
34. **Einverständniserklärung Auftragnehmer:**
- a. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er diese Vertragsbedingungen vollumfänglich anerkennt.

Ort	
Datum	
Unterschrift	